

Sekretariat/Secrétariat, Münzgraben 2, CH-3000 Bern 7
Telefon 031/311 76 28, Fax 031/311 74 70
E-mail: sekretariat@sso.ch
MWST-Nr. 195 855

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Biomedizin
Sektion Heilmittelrecht
3003 Bern

vorab per E-Mail: hmr@bag.admin.ch

Bern, 3. März 2010

Revision des Heilmittelgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf Stellung nehmen zu können und insbesondere für die uns bis zum 5.3.2010 gewährte Verlängerung.

Gerne erlauben wir uns, folgende Äusserungen abzugeben:

A) Allgemeines

Wir stellen fest, dass der Revisionsvorschlag auch positive Aspekte insbesondere im Bereich der technischen Vorschriften beinhaltet. Darüber hinaus erachten wir jedoch diese Vorlage als äusserst etatistisch geprägt, bürokratisch ausgerichtet und wettbewerbshindernd. Die Vorlage beruht weitgehend auf einem einseitig auf das KVG ausgerichteten Denken, das den Bereich ausserhalb des Sozialversicherungsbereiches ausser Acht lässt. Zudem ist die Vorlage geprägt von einem Denken, das dem Heilmittelmarkt grundsätzlich mit Vorbehalten gegenüber steht und darauf abzielt, die Situation permanent durchleuchten zu müssen, um angebliche Missstände zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund können wir diesen Revisionsvorschlag grundsätzlich nicht unterstützen.

B) Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

1. Artikel 24 und 25 HMG: Abgabe von Heilmitteln

Vorab sind wir der Meinung, dass die Frage der Zuständigkeit zur Heilmittelabgabe (Selbstdispensation) eine politische Frage darstellt, zu deren Regelung eine grundsätzliche gesundheitspolizeilich ausgerichtete Regelung, wie es sie das Heilmittelgesetz darstellt, nicht geeignet ist.

Im Weiteren halten wir fest, dass die im erläuternden Bericht vorgetragene Argumente einseitig gefärbt sind, Ansichten unreflektiert weitergeben und die politischen Entscheide des Souveräns nicht beachten. Es ist keineswegs erwiesen, dass behauptete falsche Anreizstrukturen zu Mehrkosten gegenüber dem Apothekenvertriebskanal füh-

ren. Auch die im Bericht angeführte Gefährdung der Arzneysicherheit hält einer objektiven Prüfung kaum stand, hat doch auch der Zahnarzt gemäss Art. 26 HMG, die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften zu beachten.

Im Übrigen beinhaltet die Beschränkung des Heilmittelvertriebes auf Apotheken und Drogerien eine klare Wettbewerbsverminderung. Diese steht in deutlichem Widerspruch zu der von den Politikern bei jeder Gelegenheit erneut vorgetragene Devise der Förderung des Wettbewerbes im Gesundheitswesen. Die freie Wahl des Patienten unter den Fachpersonen, bei denen er das Heilmittel beziehen will, wird stark eingengt, ohne dass hierfür konkrete Vorteile ersichtlich wären.

2. Abschnitt 2a: Vorteilsverbot und Offenlegungspflicht

Wir halten die vorgesehenen Regelungen für wenig tauglich. Sie sind – soweit überhaupt angezeigt – von Grund auf zu überarbeiten und inhaltlich auf das Wesentliche zu beschränken. An sich sehen wir gegenüber der heutigen Regelung (Art. 33 HMG) keine Vorteile.

Vorab genügt es aus unserer Sicht vollkommen, die Regelung auf den Sozialversicherungsbereich zu beschränken. In Art. 56 KVG finden sich entsprechende, genügende Regelungen.

Sollte im Rahmen des HMG eine separate Regelung zu schaffen sein – was wir als nicht notwendig erachten – so ist diese auf die verschreibungspflichtigen Heilmittel zu beschränken. Mit allem Nachdruck lehnen wir eine Ausdehnung auf die Medizinprodukte ab. Entsprechend wird **beantragt**, falls überhaupt, **Art. 57a einzig auf die verschreibungspflichtigen Medikamente auszurichten**.

3. Art. 57b: Bestimmungen im Bereich des HMG

Im Sinne eines reinen Korruptionstatbestandes haben sich Regelungen vernünftigerweise auf den Gesundheitsschutz und auf verpönte Handlungsweisen zu beschränken, welche im Rahmen der Abgabe von Arzneimitteln eine abstrakte Gesundheitsgefährdung bewirken können. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat sich dagegen ausschliesslich auf die zur Verfügungsstellung bestimmter Arzneimittel zu günstigen Konditionen unter Berücksichtigung der Vergünstigungen zu beschränken. Eine Regelung der Vorteilsweitergabe ist auf die Heilmittel im Sozialversicherungsbereich zu beschränken und im Rahmen des darüber hinausgehenden Marktes den freien Wettbewerb sicher zu stellen.

4. Art. 57c: Offenlegungspflicht

Wir halten die hier vorgesehenen Regelungen als für verfehlt und nicht praxistauglich. Gemäss der Regelung von Abs. 1 lit. a ist davon auszugehen, dass der Apotheker, der z.B. für die Altersvorsorge eine Aktie der Firma Novartis AG erwirbt, dies in geeigneter Weise (wohl durch Plakatierung in der Apotheke) den Kunden anzuzeigen hätte. Hier schießt eine grosskalibrige Kanone auf Spatzen. Ganz abgesehen davon wird es kaum festzustellen sein, ob bei einer vermögensmässigen Beteiligung an einer börsenkotierten Firma der Heilmittelverschreiber oder Anbieter Gefahr läuft, sich strafbar zu machen, weil irgendeine Tochtergesellschaft auch noch ein Heilmittel produziert und er zu einer Offenlegung verpflichtet wäre. **Soweit hier eine Reglementierung vorzusehen ist, ist sie auf wesentliche Beteiligungen und massgebende Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien zu beschränken.**

C) Zusammenfassung

Die Grundzüge der vorgesehenen Revision halten wir für verfehlt und unausgereift. Die Beschränkung der Selbstdispensation lehnen wir ab. Dabei können wir auch darauf hinweisen, dass der Medikamentenverkauf für die Zahnärzteschaft keine wirtschaftliche Bedeutung hat. Es geht hier jedoch um die Wahlfreiheit des Patienten, sich das Heilmittel bei derjenigen Fachperson beschaffen zu können, die sein Vertrauen genießt. Der Wettbewerb darf nicht eingeschränkt werden.

Die vorgesehenen Regelungen im Bereich von Abschnitt 2a, Vorteilsverbot und Offenlegungspflicht, schiessen weit über ein mögliches Ziel hinaus. Sie legen Zeugnis dafür ab, dass die sogenannte Revision in ihren Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der möglichen Konsequenzen, zu wenig überlegt worden ist. Inwieweit sich hier eine Regelung überhaupt aufdrängt, ist sie auf das Wesentliche zu beschränken und einzig für die verschreibungspflichtigen Heilmittel angezeigt.

In dem Sinne ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, um die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie gleichzeitig, die Sache einer gründlichen Überlegung und Neukonzipierung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO
Der Präsident



Dr. med. dent. F. Keller

Der Sekretär



Dr. iur. A. Weber,